



Ausschuß für Innere Verwaltung

19. Sitzung (nicht öffentlich)

23. Januar 1997

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Vorsitz: Klaus-Dieter Stallmann (CDU)

Stenographin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Aktuelle Viertelstunde

hier: Tod eines Obdachlosen in der Polizeiwache am Waidmarkt in Köln
(Bitte der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN um einen Bericht)

1

- Bericht eines Vertreters des Innenministers
- kurze Diskussion

2 Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD,

der Fraktion der CDU und

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 12/1579

5

Nach einer auf Wunsch der CDU-Fraktion erfolgten kurzen Unterbrechung der Sitzung billigt der Ausschuß den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung des Abgeordneten Wilhelm Droste (CDU).

3 Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher, polizeiorganisatorischer und beamtenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksachen 12/513 und 12/1049

Vorlagen 12/562 und 12/856

Zuschriften 12/257, 12/350, 12/447, 12/474, 12/475, 12/480,
12/490, 12/619, 12/628, 12/646, 12/688 und 12/805

6

Die CDU-Fraktion erklärt sich mit einer Vertagung der Abstimmung unter der Voraussetzung einverstanden, daß der Punkt für die Februar-Sitzung des Ausschusses wieder in die Tagesordnung aufgenommen wird.

4 Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NW (siehe Anlage 1)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksachen 12/1150 und 12/1447

Vorlagen 12/840, 12/1040 und 12/1073

Zuschriften 12/655, 12/696, 12/729, 12/740, 12/746, 12/747 und 12/751

7

Der Ausschuß verständigt sich auf Wunsch der SPD-Fraktion darauf, den Punkt erst in der nächsten oder übernächsten Sitzung des Ausschusses zu behandeln, da fraktionsintern noch Diskussionsbedarf über einige Fragen bestehe.

5 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/1449

7

Der Ausschuß billigt den Gesetzentwurf einstimmig.

6 Kriminellen Mißbrauch neuer Medien der Datenfernübertragung bekämpfen - Kinderpornographie verhindern

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksachen 12/855 und 12/1393
Vorlagen 12/639, 12/778, 12/853 und 12/1087

8

Nach einer Diskussion mit dem Schwerpunkt "Zuständigkeit und Ausstattung von Polizeibehörden zur Auswertung des Angebots im Internet" wird der Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt.

7 Belastungsbezogene Kräfteverteilung bei der Polizei 1997

10

Vorlage 12/1139

Diskussion unter den Stichworten "Einbeziehung des Faktors Fläche", "Aussagekraft der Statistik", "Einbeziehung der Mitarbeiter/innen der Abteilungen VL"

8 Polizeistiftung Nordrhein-Westfalen

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksachen 12/1271 (Neudruck) und 12/1574

12

Ausschußprotokolle 12/339 und 12/422

Im Anschluß an eine kurze Darstellung des Sachstandes wird der Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt.

9 Landtag auf 201 Mandate beschränken - Für eine gerechtere Einteilung der Wahlkreise

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 12/1620

13

Nach einer kurzen Diskussion wird der Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt.

10 Zukunft der Bahnfeuerwehren (siehe Anlage 2)

14

Diskussion über die Zuständigkeiten der Bahnfeuerwehr einerseits und der örtlichen freiwilligen und Berufsfeuerwehren andererseits.

Edgar Moron (SPD) zweifelt an, ob sich eine Änderung des § 3 Polizeiorganisationsgesetz - hauptamtliche Landräte könnten danach die Funktion des Leiters einer Kreispolizeibehörde ausüben - im gegenwärtigen Stadium überhaupt als sinnvoll erwiese, wenn bereits in einigen Gremien erörtert werde, auf das Institut der Kreispolizeibehörden ganz zu verzichten und Polizeipräsidien einzurichten.

Minister Franz-Josef Kniola sieht keine unbedingte Notwendigkeit zur Änderung des § 3 Polizeiorganisationsgesetz, da schon die Gemeindeordnung die Übertragung der Funktion des Chefs einer Kreispolizeibehörde auf einen hauptamtlichen Landrat erlaube und es sich im Polizeiorganisationsgesetz nurmehr um eine sprachliche Angleichung handele. Was allerdings das Ausbildungsinstitut betreffe, so gelte es, mit diesem Gesetz das in der Praxis schon Vollzogene zu sichern.

Die CDU-Fraktion erklärt sich mit einer Vertagung der Abstimmung unter der Voraussetzung einverstanden, daß der Punkt für die Februar-Sitzung des Ausschusses wieder in die Tagesordnung aufgenommen wird.

4 Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NW (siehe Anlage 1)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 12/1150 und 12/1447
Vorlagen 12/840, 12/1040 und 12/1073
Zuschriften 12/655, 12/696, 12/729, 12/740, 12/746, 12/747 und 12/751

Der **Ausschuß** verständigt sich auf Wunsch der SPD-Fraktion darauf, den Punkt erst in der nächsten oder übernächsten Sitzung des Ausschusses zu behandeln, da fraktionsintern noch Diskussionsbedarf über einige Fragen bestehe.

5 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/1449

Der **Ausschuß** billigt den Gesetzentwurf einstimmig.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
12. Wahlperiode

Drucksache 12/
23. Januar 1997

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NW

Zu Artikel I

zu Zif. 26: § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 31 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen,
Künstlernamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung,
Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht;
bei Verheirateten Tag der Ehe-

schließung,

10. Zahl der minderjährigen Kinder,
11. Übermittlungssperren sowie
12. Sterbetag und -ort.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„ In den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten von der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft ausschließlich für seelsorgerische Zwecke verwendet werden.“

Begründung:

Die Aufnahme des Tages der Eheschließung in den Katalog der übermittlungsfähigen Daten entspricht der bundesgesetzlichen Vorschrift des § 19 Abs. 1 Melderechtsrahmengesetz. Mit dieser Vorschrift hat der Bundesgesetzgeber den tatsächlichen Erfordernissen der kirchlichen Betreuung vor Ort entsprochen ebenso wie bereits die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Saarland. Der Antrag entspricht im übrigen inhaltlich der Stellungnahme des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1996.

Der absolute Ausschluß der Datenübermittlung in den Fällen des § 1758 Abs. 2 - im Rahmen einer Adoptionsanbahnung - entspricht nicht den tatsächlichen Anforderungen. Verstöße gegen das Adoptionsgeheimnis bzw. die damit verbundene Auskunftssperre sind nicht bekannt. Darüber hinaus sind die Kirchen insbesondere auch auf die Übermittlung dieser Daten angewiesen, wollen sie ihren seelsorgerischen und sozialen Betreuungsaufgaben nachzukommen. Der Antrag entspricht im übrigen der bereits genannten Stellungnahme des Landesinnenministeriums und ist insoweit wortgleich.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich bin von verschiedenen Seiten, so auch von Ihnen, Herr Paus, auf die Problematik der Bahnfeuerwehren angesprochen worden und bin deshalb sehr dankbar, daß Herr Stallmann das Thema auf die Tagesordnung gesetzt hat.

- 2 -

Ich will zunächst versuchen, die Entwicklungsgeschichte des Problems in kurzen Worten aufzuzeigen:

Begonnen hat alles mit dem Eisenbahnneuordnungsgesetz vom 27.12.1993, das am 01.01.1994 in Kraft getreten ist. Grund der Neuordnung war die Umwand-

- 3 -

lung der bisherigen Deutschen Bundesbahn in eine Aktiengesellschaft "Deutsche Bahn AG". Diese Umwandlung brachte unter anderem das Problem des Rückzugs der Bahn AG aus dem betrieblichen Brandschutz mit sich. Der Bund ist der Auffassung, daß durch die mit der Bahnreform vorgenommenen gesetzlichen Neuregelung

- 4 -

die Deutsche Bahn AG keine Aufgaben des Brand- schutzes und der technischen Hilfeleistung mehr wahr- zunehmen habe; vielmehr seien diese Aufgaben jetzt von den nach Landesrecht zuständigen Behörden wahr- zunehmen.

- 5 -

Dies hat in einigen Ländern Widerstand hervorgerufen.

So brachte das Land Hessen im Dezember 1995 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften in den Bundesrat ein. Ziel dieser Initiative war, die allgemeine Zuständigkeit der Bahn AG für den Brandschutz und die besondere Zuständigkeit

- 6 -

des Eisenbahn-Bundesamts für die Brandschutzaufsicht festzuschreiben.

Das Land Nordrhein-Westfalen teilt die hessische Auffassung nicht. Es vertritt vielmehr den Standpunkt, daß die originäre Zuständigkeit für den Brandschutz nach

- 7 -

Landesrecht bei den öffentlichen Feuerwehren liegt. Für werkspezifische Gefahrenschwerpunkte sind die Werkfeuerwehren unter der Aufsicht der Landesbehörden zuständig. Insofern decken sich die Auffassungen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesregierung bzw. der Deutschen Bahn AG weitgehend.

- 8 -

Der Berichterstatter des federführenden Verkehrsausschusses des Bundestags, Herr Lothar Ibrügger, hat mir unter dem 22.10.1996 die Stellungnahme des Bundesverkehrsministeriums zu der Bundesrats-Initiative übersandt. Zentraler Punkt dieser Stellungnahme ist ein Be-

- 9 -

richt der Bundesregierung über die Einschätzung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehren sowie über die Maßnahmen der Deutschen Bahn AG für den Brandschutz in Gefahrensituationen.

- 10 -

Diesen Bericht habe ich durch meine Brandschutz-Experten überprüfen lassen. Im wesentlichen ist aus Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes Resümee festzuhalten:

- 11 -

1. Die originäre Zuständigkeit für den Brandschutz muß gemäß Landesrecht nach dem Örtlichkeitsprinzip bei den öffentlichen Feuerwehren liegen.

2. Für Gefahrenschwerpunkte hat die Bahn AG Werkfeuerwehren nach Landesrecht zu unterhalten; die

- 12 -

Aufsicht liegt bei den Bezirksregierungen. Die Leistungsfähigkeit der Werkfeuerwehren muß den von dem Betrieb ausgehenden Gefahren entsprechen.

3. Die Deutsche Bahn AG ist - wie andere Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential

- 13 -

auch - von der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde zu verpflichten, auf Anforderung personelle und sachliche Vorkehrungen zu treffen, soweit die besonderen Gefahren mit den üblichen Mitteln der Feuerwehren nicht abgewandt werden können.

- 14 -

Wenn Sie es wünschen, übergebe ich die Stellungnahme meines Hauses zu den Ausführungen des Bundesverkehrsministeriums gern als Anlage zum Protokoll dieser Sitzung.

- 15 -

Am 4. Dezember 1996 hat der Verkehrsausschuß des Deutschen Bundestages die hessische Gesetzesinitiative abschließend beraten und aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt. Nicht verkannt wurde jedoch in der abschließenden Stellungnahme, daß die Frage der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehren eine

- 16 -

wichtige Rolle spielt; unrealistische Anforderungen beim Brandschutz an Bahnstrecken sollten in der Innenministerkonferenz mit hoher Priorität erörtert werden. Die Bundesregierung wurde aufgefordert, entsprechend zu berichten.

- 17 -

Der Bundestags-Verkehrsausschuß geht davon aus, daß die Bundesregierung nunmehr die Angelegenheit in die Innenministerkonferenz einbringt.

Indirekt ist die IMK bereits seit längerem mit der Thematik befaßt, und zwar über den ihr nachgeordneten Ar-

- 18 -

beitskreis V. Dieser beschäftigt sich seit März 1994 mit der Frage des Brandschutzes bei der Bahn AG und hat hierzu Aufträge an Arbeitsgruppen vergeben. Im Oktober 1995 wurden die Aktivitäten im AK V angesichts der von Hessen angekündigten Bundesratsinitiative allerdings vorerst zurückgestellt. Ich werde mich dafür ein-

- 19 -

setzen, daß die Problematik nunmehr beschleunigt aufgearbeitet wird.

So weit zu den Ursachen und der Entwicklung dieser Thematik. Inzwischen hat - was auch zu erwarten oder zu befürchten war - die Bahn AG aus dem Eisenbahn-

- 20 -

neuordnungsgesetz die entsprechenden Konsequenzen gezogen: Immer mehr Bahnfeuerwehren fallen der Auffassung zum Opfer. Da sich die Bahn AG bisher nicht offiziell mit dem Land in Verbindung gesetzt hat, ist zur Zeit kein geschlossenes, vollständiges Bild erkennbar.

- 21 -

Nach mir erst kürzlich zugegangenen Informationen verfügte die Bahn AG im Geschäftsbereich Werke im Dezember 1996 in NRW über fünf Bahnfeuerwehren in den Werken Paderborn, Duisburg-Wedau, Krefeld-Op-pum, (Leverkusen-)Opladen und Köln; für Paderborn, ● Opladen und Köln sei die Auflösung eingeleitet.

- 22 -

● Im Geschäftsbereich Bahnbau gibt es danach zwei Bahnfeuerwehren bei der Signalwerkstatt Wuppertal(-Vohwinkel) und beim Weichenwerk Witten. Für Witten ist danach ebenfalls die Auflösung eingeleitet.

- 23 -

Die Zahl der jeweiligen Mitarbeiter bewegt sich nach den mir übermittelten Angaben in einem Rahmen zwischen 10 und 28; sämtliche Mitarbeiter sind nebenamtlich tätig.

- 24 -

Die Bahn AG scheint der Auffassung zu sein, daß es zu keiner Mehrbelastung der örtlichen Feuerwehren kommen werde, weil diese auch früher in Amtshilfe tätig geworden seien. Abgesehen von Spezialproblemen wie z.B. der Erdung bin ich aber auch im übrigen der Auffassung, daß die etwaige Notwendigkeit, bei der Bahn

- 25 -

Werkfeuerwehren einzurichten oder ihre Einrichtung ggf. anzuordnen, erst dann beurteilt werden kann, wenn Klarheit über das jeweilige Gefahrenpotential besteht. Dieses festzustellen war aber mangels Information durch die Bahn AG bisher nicht möglich.

- 26 -

Diese und weitere Fragen zu klären, wird die wichtigste vor uns liegende Aufgabe sein. Dabei hoffe ich, daß die Behandlung in der IMK und deren Arbeitskreis V zu einer abgestimmten Vorgehensweise der Länder führen wird. Was ich dazu beitragen kann, werde ich tun.